

STAATSRAT, VERWALTUNGSABTEILUNG.

U R T E I L

Nr. 91.196 vom 30. November 2000

A.68.733/XIII-915

In der Rechtssache : 1. **FILLET** Jan,
Im Kulei 19
4750 Elsenborn,

2. **KUNZ** Gabriele,
Im Burggarten 29
Schleiden,
(Deutschland),

gegen :

die Wallonische Region,
vertreten durch ihre Regierung,
Wahlmizil bei
Herrn Jean-Yves MARICHAL,
Rechtsanwalt,
boulevard d'Avroy, 7c/072
4000 Lüttich.

DER STAATSRAT, XIII. KAMMER,

Aufgrund der am 30. April 1996 eingereichten Klageschrift, mit der Jan FILLET und Gabriele KUNZ die Nichtigkeitsklage der Entscheidung vom 8. März 1996 des Ministers der Wallonischen Region beantragen, durch die der Erlass der Permanentdeputation Lüttich vom 26. Oktober 1995 bestätigt wurde, der einen Antrag für den Bau eines Wohnhauses in der Wirtzfelder Strasse in Elsenborn abgelehnt hatte;

Aufgrund der Erwiderungs- und Gegenerwiderungsschriftsätze;

Aufgrund des Berichts von Herrn VERHULST, Erster Auditor-Abteilungsleiter beim Staatsrat;

Aufgrund der Anordnung vom 9. März 1999 zur Hinterlegung der Akten und des Berichts in die Kanzlei;

Aufgrund der Zustellung des Berichts an die Parteien und aufgrund der letzten Schriftsätze der klagenden Parteien;

Aufgrund der den Parteien zugestellten Anordnung vom 27. Januar 2000, die die Sache auf die Sitzung vom 15. Mai 2000 anberaumt;

Nach Anhörung des Herrn KREINS, Staatsrat, in seinem Bericht;

Nach Anhörung der Ausführungen von Herrn J.-Y. MARICHAL, Rechtsanwalt;

Nach Anhörung des gleichlautenden Gutachtens von Herrn Herrn VERHULST, Erster Auditor-Abteilungsleiter;

Aufgrund des Titels VI, Kapitel II, der am 12. Januar 1973 koordinierten Gesetze über den Staatsrat;

In der Erwägung, dass der Sachverhalt wie folgt zusammengefasst werden kann :

1. Am 25. Februar 1995 beantragten die Kläger eine Genehmigung für den "Bau eines Wohnhauses mit Büros in Fertigteil-Holzbau" in Elsenborn (Gemeinde Bütgenbach), Flur B Nr. 131.

2. Am 12. Juni 1995 gab der beauftragte Beamte ein bedingt günstiges Gutachten ab.

3. Am 23. August 1995 lehnte das Bürgermeister- und Schöffenkollegium Bütgenbach den Bauantrag ab.

4. Durch Erlaß der Permanentdeputation Lüttich vom 26. Oktober 1995 wurde der Einspruch der Kläger gegen die Entscheidung der Gemeinde für zulässig, jedoch unbegründet erklärt und diese Entscheidung bestätigt.

5. Der Erlaß der Permanentdeputation wurde den Klägern am 13. November 1995 zugestellt. Am 20. November 1995 erhoben sie Einspruch bei der Wallonischen Region.

Am 8. Februar 1996 schrieben sie an das Städtebauamt der Region :

" Wir möchten der Form genüge tun und höflichst daran erinnern, daß Ihre Frist zur Beantwortung unserer Eingabe in der 1. Woche im Februar abgelaufen ist.

Sollten wir innerhalb der nächsten 30 Tage von Ihnen keinen Bescheid erhalten, gehen wir davon aus, daß Sie mit der Durchführung unseres Bauvorhabens einverstanden sind, worüber wir uns sehr freuen würden".

Durch Erlaß des Ministers für Raumordnung vom 8. März 1996 wurde der Erlaß der Permanentdeputation zur Verweigerung der Baugenehmigung bestätigt. Es handelt sich um die angefochtene Entscheidung.

In der Erwägung, dass die Gegenpartei eine Einrede der Unzulässigkeit aufwirft, wonach die angefochtene Entscheidung nicht vorhanden sei und "keine weiteren Wirkungen auf die Antragsteller habe", die "weiter auch kein Interesse zur Annulierung der angefochtenen Entscheidung hätten", da diese ausserhalb der festgesetzten Frist des Artikels 52, § 2, des Wallonischen Gesetzbuches über Raumplanung, Städtebau und Erbgut zugestellt worden sei; dass die Kläger dem zuständigen

Minister ein Erinnerungsschreiben per Einschreibebrief vom 8. Februar 1996 zugeschickt haben; dass die Kläger die angefochtene Entscheidung am 9. März 1996 erhalten haben; dass die in Artikel 52, § 2, vorgeschriebene 30 Tage Frist nicht überschritten worden ist, selbst wenn der Monat Februar des Jahres 1996 29 Tage zählte; dass der Einspruch demnach zulässig ist;

In der Erwägung, dass die Kläger in einem zweiten Mittel einen Verstoss gegen die Sprachengesetzgebung anführen, dadurch dass die angefochtene Entscheidung nicht in deutscher Sprache zugestellt worden sei, während diese Entscheidung laut Artikel 13, § 1, der koordinierten Gesetze über den Sprachengebrauch in Verwaltungsangelegenheiten mindestens als Anhang eine Übersetzung in deutscher Sprache hätte haben müssen; dass in der Erwiderungsschrift hinzugefügt wird, dass den Klägern, "die im deutschsprachigen Gebiet des Landes wohnen, eine Entscheidung in deutscher Sprache zugestellt werden musste, Sprache die bis dahin für das ganze Verfahren gebraucht worden ist";

In der Erwägung, dass der o.a. Artikel 13, § 1, lediglich die lokalen Dienststellen betrifft; dass die Gegenpartei keine lokale, sondern eine regionale Dienststelle ist; dass die koordinierten Gesetze über den Sprachengebrauch in Verwaltungsangelegenheiten die öffentliche Ordnung betreffen und dass der Staatsrat von Amtswegen einen Verstoss gegen diese Gesetze aufzuwerfen hat; dass aus der Verwaltungsakte hervorgeht, dass die angefochtene Entscheidung in französischer Sprache abgefasst ist und dass keine deutsche Fassung vorliegt; dass für Genehmigungen Artikel 34, § 1, der o.a. koordinierten Gesetze anwendbar ist, dessen Absatz 5 bestimmt, dass Genehmigungen in der Sprache abgefasst werden, deren die lokalen Dienststellen des Wohnsitzes des Antragstellers sich bedienen müssen; dass der erste Kläger seinen Wohnsitz in einer Gemeinde des deutschsprachigen

Gebietes hat; dass das Mittel in Bezug auf den ersten Kläger begründet ist; dass diese Feststellung genügt, um die angefochtene Entscheidung für nichtig zu erklären,

E N T S C H E I D E T :

Artikel 1.

Die Entscheidung vom 8. März 1996 des Ministers der Wallonischen Region, durch die der Erlass der Permanentdeputation Lüttich vom 26. Oktober 1995 bestätigt wurde, der einen Antrag für den Bau eines Wohnhauses in der Wirtzfelder Strasse in Elsenborn abgelehnt hatte, wird für nichtig erklärt.

Artikel 2.

Die Kosten, festgestellt auf 8.000 Franken, werden zu Lasten der Gegenpartei gelegt.

Verkündet in öffentlicher Sitzung der XIII.Kammer am 30.November Zweitausend, bei der :

die Herren M. HANOTIAU,	Kammervorsitzender,
Y. KREINS,	Staatsrat,
Frau S. GEHLEN,	Staatsrat,
Frau Chr. NOTEBAERT,	Kanzler,

zugegen waren.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

Chr. NOTEBAERT.

M. HANOTIAU.